



Aufsicht und Beratung im Bereich Pflegekinder

1. Gesetzlicher Auftrag und Zweck

1.1. Gesetzlicher Auftrag

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, Art. 10:
 - Abs. 1 Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht.
 - Abs. 2 Der Besucher bzw. die Besucherin vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; er bzw. sie berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.
- Kantonale Verordnung über die Pflegekinderfürsorge:
 - § 14 Die Aufsicht über die Pflegekinderfürsorge obliegt der Bezirksjugendkommission. Sie kann die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht dem Bezirksjugendsekretariat übertragen und dafür weitere geeignete Personen aus einzelnen Gemeinden (= Betreuerinnen) beiziehen.
 - § 17 Jedes Pflegekind ist mindestens einmal im Jahr zu besuchen.

1.2. Zweck

- Im engeren Sinn (§ 17 der kantonalen Verordnung) besteht der Zweck der Aufsicht darin, zu überprüfen, "ob die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllt sind". Dies ist der Fall, "wenn die Pflegefamilie für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung des Kindes Gewähr bietet. Die Pflegeeltern sowie weitere, im gleichen Haushalt lebende Personen müssen einen guten Leumund geniessen" und dürfen "nicht an Krankheiten leiden, welche die Pflegekinder gefährden könnten" (§ 5 der kantonalen Verordnung).
- Im weiteren Sinn bezweckt die Aufsicht, die Entwicklung des Pflegeverhältnisses zu überwachen, Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig allfällig erforderliche Massnahmen einzuleiten oder zu beantragen.

1.3. Vereinbarkeit von Aufsicht und Beratung

Die eidg. Verordnung überträgt der *Aufsicht* auch die *Beratung* (siehe oben, Art. 10 Abs. 2). Zur Vereinbarkeit dieser beiden Aufträge schreibt Ch. Haefeli in seinem Aufsatz "Die Pflegekindergesetzgebung als Teil des zivilrechtlichen Kindesschutzes" in Aspekte 5/1997, HFS Zentralschweiz, Luzern:

"Aufsicht als reine Kontrolle gilt aus sozialarbeiterischer Sicht als problematisch. Kontrolle erzeugt Misstrauen und Angst; beides wirkt sich ungünstig aus auf die Beziehung zwischen Aufsichtsorgan und Pflegeeltern." Zwischen den beiden Aufträgen Aufsicht und Beratung " besteht ein Spannungsverhältnis, das von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen oft beklagt

wird." "Der einzig fruchtbare Umgang mit diesem Konflikt besteht darin, das Spannungsfeld grundsätzlich zu bejahen und es durch geschicktes professionelles Verhalten zu reduzieren und zu überwinden." Aufsichtstätigkeit "kann und soll als Beratung und Unterstützung in einer anspruchsvollen und wichtigen Aufgabe definiert werden. Wenn (...) die Aufsichtsperson bei Schwierigkeiten sich nicht einseitig mit den Pflegeeltern oder den leiblichen Eltern identifiziert und solidarisiert, sondern vermittelt, an die Eigenverantwortung aller Beteiligten appelliert, Konflikte in gemeinsamen Gesprächen zu lösen versucht, statt sich zur 'Briefträgerin' machen zu lassen, und wenn ein bis zweimal pro Jahr gemeinsam Rück- und Ausschau gehalten wird auf die gemeinsame Aufgabe, tritt der Zielkonflikt zwischen Beratung und Aufsicht hinter diese weit wichtigeren Themen zurück."

2. Anlass, Ziel und Zuständigkeit

2.1. Anlass

- Die Aufsicht ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe oben). Für Aufsichtsbesuche bedarf es deshalb keines besonderen Anlasses und keiner speziellen Begründung.
- Kadenz:
 - Gemäss kantonalen Regelung *mindestens zwei Besuche pro Jahr*. (Die Verordnung verlangt lediglich einen Besuch pro Jahr.)
 - Sowie auf Wunsch der Tages- oder Pflegeeltern.

2.2. Ziel des Besuchs bzw. des Gesprächs

- Die Tages- bzw. Pflegeeltern
 - schildern ihre Erfahrungen und Erlebnisse;
 - erhalten Antworten auf offene Fragen und legen mit der Aufsichtsperson zusammen fest, wie anstehende Probleme anzugehen sind;
 - erhalten von der Aufsichtsperson eine mündliche Rückmeldung darüber, wie diese ihre Tätigkeit im Speziellen und das Pflegeverhältnis im Allgemeinen beurteilt.
- Die Aufsichtsperson
 - Informiert über wichtige Neuerungen, die für die Tages- bzw. Pflegefamilie von Bedeutung sind;
 - erhält einen Eindruck über alle wesentlichen aktuellen Aspekte des Pflegeverhältnisses;
 - kann beurteilen, ob die erforderlichen Voraussetzungen noch erfüllt sind;
 - erfährt aktuelle Probleme und Fragestellungen und kann beurteilen, wie diese zu bearbeiten bzw. zu lösen sind.

2.3. Zuständigkeit

- Bei Tagesplätzen die Betreuerin.
- Bei Wochen- und Dauerpflegeplätzen
 - Entweder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter;
 - oder die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Fachperson;
 - oder die Betreuerin.

3. Vorbereitung des Aufsichtsbesuchs

3.1. Telefonische Vereinbarung des Besuchstermins

- Der Besuch soll maximal 1½ Stunden dauern.
- Besonders bei Wochen- und Dauerpflegeplätzen sollte auch der Vater dabei sein. Dies ist den Eltern mitzuteilen und bei der Terminvereinbarung zu berücksichtigen.
- Es ist von Fall zu Fall zu überlegen, ob auch die Tages- bzw. Pflegekinder beim Besuch anwesend sein sollen. Mindestens während eines erheblichen Teils des Gesprächs müssen Aufsichtsperson und Tages- bzw. Pflegeeltern aber unter sich sein.
- Wenigstens zu einem der jährlichen Besuche sind auch die Eltern des Pflegekindes einzuladen.

3.2. Inhaltliche Vorbereitung

- Studium vorhandener Akten.
- Evtl. Rücksprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter nehmen.
- Sich bestimmte Themen und Fragen merken, die zur Sprache kommen müssen; z.B.
 - *Wohnsituation und Umgebung*
 - Kindgerechte Räume (freundlich, gemütlich, nicht überfüllt)
 - Kindgerechtes Spielzeug
 - Sauber und ordentlich – aber nicht steril
 - Kindgerechte, sichere Umgebung
 - *Lebensgewohnheiten und Tagesablauf*
 - Regelmässige und gesunde Mahlzeiten
 - Ruhepausen und Mittagsschlaf
 - Regelmässige Beschäftigungen
 - Genügend Freiraum für Erwachsene und für Kinder
 - *Familiäre Situation in der Tages- oder Pflegefamilie*
 - Berufs- und Erwerbstätigkeit von Mutter und Vater
 - Unterstützung durch Angehörige, Freunde und Nachbarn
 - *Erziehungsthemen*
 - Erziehungsstil und -erfahrungen
 - Erziehungsfragen und -schwierigkeiten
 - *Situation der Tages- und Pflegekinder*
 - Persönliches, Verhalten, physisches und psychisches Wohlbefinden (Krankheiten, Behinderungen)
 - Kindergarten oder Schule
 - Freizeitaktivitäten
 - Soziale Kontakte; innerfamiliär; ausserfamiliär
 - Beziehung zu den Eltern (Häufigkeit, Charakter der Besuche)

- *Kontakt der Tages- oder Pflegeeltern zu den Eltern*
 - Lebenssituation der Eltern (Familie, Beruf, Wohnen)
 - Häufigkeit, Charakter des Kontaktes Pflegeeltern – Eltern
 - Schwierigkeiten
- *Kontakt der Tages- oder Pflegeeltern zu Kindergarten, Schule, Ärztinnen oder Ärzten, Therapeutinnen oder Therapeuten*

Diese Hinweise können als Vorbereitung und Grundlage des Gesprächs dienen. Sie sind aber nicht als Checkliste während des Gesprächs zu verwenden, ansonsten dieses zu starr und zu schematisch würde.

4. Das Gespräch ¹

4.1. Einleitung

- Sich vorstellen, sofern dies noch erforderlich ist
 - Funktion als Aufsichts- und Beratungsperson
 - Stellung dem Jugendsekretariat gegenüber
- Zweck der Aufsicht kurz erläutern
 - Überprüfung der für Pflegeverhältnisse erforderlichen Voraussetzungen
 - Information und Aussprache über den Verlauf des Pflegeverhältnisses, über Aktuelles und Zukünftiges
 - Diskussion von Fragen und Problemen
 - Beratung der Tages- bzw. Pflegeeltern
- Rückblick auf frühere Besuche bzw. Kontakte. Anknüpfen an früher besprochene Fragen
- Themen und Ziele des Besuchs festlegen:
 - Welche Themen in welcher Reihenfolge?
 - Was soll beim einzelnen Thema erreicht werden?
 - Information, Diskussion, Meinungsaustausch
 - Analyse, Problemlösung, Massnahmen
- Zeitlichen Rahmen des Gesprächs festlegen

4.2. Gesprächsverlauf

- Dafür sorgen, dass
 - die geplanten Themen zur Sprache kommen;
 - nicht vom Thema abgewichen wird;
 - jedes Thema abgeschlossen wird;
 - Massnahmen klar festgehalten und Zuständigkeiten verbindlich abgemacht werden;
 - die Zeit eingehalten wird.
- Mit Fragen und Wiederholungen für Klarheit sorgen, zusammenfassen.

¹ Die Angaben zu diesem Kapitel sind z.T. einer Unterlage von Silvia Eberle-Grass zum Gesprächsführungskurs für Betreuerinnen entnommen.

- Gesprächspartner/in nicht unterbrechen.
- Unterschiedliche Auffassungen gelten lassen.
- Die eigene Meinung zurückhaltend und dosiert äussern.
- Auch auf Stimmungen und Körpersprache achten.

4.3. Gesprächsabschluss

- Rechtzeitig vor dem zeitlich vereinbarten Schluss an den Abschluss des Gesprächs/des Besuchs denken.
- Die Tages- bzw. Pflegeeltern nach ihren Eindrücken fragen ("Schlussrunde").
- Die wesentlichen Erkenntnisse nochmals aufzählen.
- Vereinbarungen treffen bzw. bestätigen.
- Kurze persönliche Einschätzung des Gesprächs und des Pflegeverhältnisses geben; dabei möglichst die positiven Eindrücke betonen.
- Falls es zu Meinungsverschiedenheiten kam oder Konflikte auftauchten, kann es sinnvoll sein, Vereinbarungen im Anschluss an den Besuch schriftlich festzuhalten und den Tages- bzw. Pflegeeltern zuzustellen.

5. Beurteilung und Verarbeitung des Aufsichtsbesuchs

5.1. Beurteilung

- Sind die Voraussetzungen gemäss Verordnung noch erfüllt? (Siehe dazu Punkt 1 und 2)
- Müssen bestimmte Massnahmen getroffen werden?
- Muss die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter orientiert werden?
- Muss den Tages- bzw. Pflegeeltern das Ergebnis des Besuchs oder eine getroffene Vereinbarung noch schriftlich zugestellt werden?

5.2. Verarbeitung

- Wenn alles in Ordnung ist
 - Akteneintrag. Dieser sollte u.a. über folgende Punkte Auskunft geben:

Über das Pflegekind

- Körperliche und geistig/seelische Entwicklung
- Schule, Freizeit
- Auffälligkeiten, Besonderes

Über die Pflegefamilie

- Lebensform, Besonderheiten, Erziehungsstil
- Stellung des Pflegekindes in der Pflegefamilie (z.B. Verhältnis zu den Kindern der Pflegeeltern)

Über das Verhältnis zur Herkunftsfamilie

- Wie ist das gegenseitige Einvernehmen?
- Pflegegeld, Kleideranschaffungen, andere Auslagen
- Bei Tagesplätzen: Probleme mit dem täglichen Hin und Her des Kindes? Auseinandersetzungen um die Übergaberegulungen?

- Bei Wochen- und Dauerplätzen: Häufigkeit der Besuchswochenenden? Bei wem ist das Kind an den Besuchswochenenden? Gibt es besondere Probleme?

Andere wichtige Feststellungen / Fragen an die für den Bereich Pflegekinder zuständige Fachperson.

Wichtig: Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, über Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfährt, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

- Wenn etwas zu beanstanden ist bzw. etwas unternommen werden muss
 - Wenn die Aufsicht durch die Betreuerin gemacht wurde: Rücksprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter.
 - Wenn die Aufsicht durch eine Beiständin oder einen Beistand gemacht wurde: Massnahmen einleiten, bei Bedarf Rücksprache mit der VB
 - Wenn die Aufsicht durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter gemacht wurde, jemand anders aber eine Kinderschutzmassnahme führt: Rücksprache mit dem Beistand, der Beiständin.

Februar 2008